

Vertrag über Objektplanungsleistungen
für das Projekt
Planungsleistungen (TGA) für die „energetische Sanierung der
Gemeinschaftsgrundschule Albertus Magnus Nörvenich“
zwischen



Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und

Auftragnehmer (wird vor Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt)

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

– im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ oder „Vertragspartner“ genannt –

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrags, Planungsziele	3
§ 2	Grundlagen des Vertrags	3
§ 3	Umfang der Beauftragung, Stufenweise Beauftragung	5
§ 4	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	7
§ 5	Termine	9
§ 6	Haftpflchtversicherung und Haftung / Mängel der Leistung und Verjährung	11
§ 7	Vergütung	12
§ 8	Rechnungen, Zahlungen	15
§ 9	Pflichten des Auftragnehmers	16
10	Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, keine Vollmacht	23
11	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	24
§ 12	Beauftragung von Nachunternehmern	25
§ 13	Abnahme	25
§ 14	Kündigung	26
§ 15	Urheberpersönlichkeitsrecht und Rechte Dritter	27
§ 16	Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers	28
§ 17	Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz	28
§ 18	Schlussbestimmungen	29

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Planungsziele

- 1.1. Gegenstand des Vertrages sind Planungs- und Überwachungsleistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung für alle Anlagengruppen (Anlage 15 zu § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 HOAI) nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen für das Projekt:

„Energetische Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule Albertus Magnus Nörvenich,
OT Eschweiler über Feld“

- 1.2. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach näherer Maßgabe dieses Vertrages in Leistungsstufen.
- 1.3. Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage C 01).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in der Leistungsbeschreibung (Anlage C 01) benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt. Die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

- Die Bestimmungen dieses Vertrags.
- Die Leistungsbeschreibung (Anlage C 01 einschließlich ihrer Anlagen.
- Das verbindliche Angebot des Auftragnehmers vom (Datum, wird vor Zuschlagerteilung vom Auftraggeber ergänzt)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI 2021).

- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB).
- Sämtliche für das vertragsgegenständliche Projekt einschlägigen baurechtlichen-, gewerberechtlichen- und sonstigen ordnungsbehördlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften.

2.2. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich grundsätzlich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der in Ziffer 2.1 festgelegten Rangfolge, auch insoweit Unterlagen noch zu erstellen, zu ergänzen oder fortzuschreiben sind. Ein Widerspruch innerhalb der Vertragsbestandteile ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen an die Leistungen des Auftragnehmers in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteils nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Es handelt sich dann lediglich um eine ergänzende Beschreibung des vertraglichen Leistungsumfangs des Auftragnehmers.

Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend auszulegen, dass der Auftragnehmer in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften einzuhalten hat. Dies gilt insbesondere auch für Vorgaben von Fördermittelgebern.

2.3. Sofern zwischen den genannten Vertragsbestandteilen oder innerhalb dieser Widersprüche oder Abweichungen bestehen sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf diesen Umstand vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung schriftlich hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Widerspruch über die Rangfolgeregelung aufgelöst werden könnte. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung zudem schriftlich aufzufordern, Unstimmigkeiten in den betroffenen Vertragsbestandteilen zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen, wenn dies nicht bereits über die Rangfolgeregelung festgelegt ist.

§ 3 Umfang der Beauftragung, Stufenweise Beauftragung

- 3.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen, insbesondere nach Maßgabe der als Anlage C 01 zum Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung, mit der Erbringung der zur Erreichung der definierten Planungs- und Überwachungsziele erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen.

Vom Auftragnehmer zu erbringen sind sämtliche in der Leistungsbeschreibung (Anlage C 01) vorgesehenen und zur Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele erforderlichen Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 für das Leistungsbild Technische Ausrüstung für alle Anlagengruppen (Anlage 15 zu § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 HOAI).

- 3.2. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Stufe 1: In diesem Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Leistungen der Leistungsphasen 3 bis 7

Stufe 2: In diesem Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Leistungen der Leistungsphase 8 - 9

Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst mit der Stufe 1, welche die Leistungen der Leistungsphasen 3 bis einschließlich 7 des §§ 55, 56 i. V. m. Anlage 15 HOAI umfasst. Die Leistungen der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber später zu den Bedingungen dieses Vertrags abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen oder einzelne Leistungen der Leistungsstufen. Der Abruf weiterer Leistungen durch den Auftraggeber ist schriftlich zu erklären.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen der Stufe 2 zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der beauftragten bzw. abgeschlossenen Leistung (Leistungen der Stufe 1) hierzu der weitere Auftrag durch schriftlichen Abruf erteilt wird.

Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf die Beauftragung von Leistungen der Stufen 2 und im Falle der Nichtbeauftragung mit Leistungen der Stufen 2 auch keinen Vergütungsanspruch. Sonstige aus einem ganzen oder teilweisen Nichtabruf von Leistungen der Stufen 2 resultierende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere solche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars gegenüber der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen ableiten.

Soweit die Stufe 2 nur anteilig beauftragt wird, bemisst sich das hierfür vom Auftraggeber zu entrichtende Honorar nach den entsprechend nur anteilig auszuführenden Teilleistungen (§ 8 HOAI).

Soweit sich bei Abruf der Stufe 2 – etwa aufgrund eines reduzierten bzw. veränderten Umfangs des Projekts – die anrechenbaren Kosten verringern, reduzieren sich in entsprechendem Umfang auch die anrechenbaren Kosten und damit das für diese Auftragsstufe zu entrichtende Honorar.

3.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die (wiederholt ausübbare) Option ein, auch Grundleistungen, Beratungs- und Besondere Leistungen, die zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich sind, zu beauftragen. Der Auftragnehmer wird im Falle der Ausübung dieser Option durch den Auftraggeber in Textform die beauftragten weiteren Leistungen ausführen, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Leistungen zumutbar ist. § 650b BGB findet im Falle der Ausübung der vorstehenden Option keine Anwendung. Die Anpassung der Vergütung infolge der weiteren Leistungen richtet sich nach Ziffer 7.7 dieses Vertrages. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht nicht.

3.4 Der Auftraggeber ist auch berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele anzuordnen; insoweit gelten §§ 650q in Verbindung mit 650b BGB; die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich nach Ziffer 7.8 dieses Vertrages.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1. Die Vertragsparteien werden sich über alle potentiellen oder bereits bestehenden Störungen und Abwicklungsprobleme, welche die Verwirklichung der Projekt- und Planungsziele gefährden könnten, zeitnah und umfassend informieren. Im Falle einer (drohenden) Störung arbeiten die Vertragspartner gemeinsam an einer schnellen Konfliktlösung und Störungsbeseitigung, insbesondere durch eine unverzügliche und vollumfängliche Information des Vertragspartners und eine ebenso unverzügliche und vollumfängliche Aufklärung des die Störung verursachenden Sachverhalts. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung des Projekts nach besten Kräften zu fördern und alle erforderlichen Entscheidungen, soweit sie in seine Entscheidungskompetenz fallen, zu treffen.
- 4.2. Im Falle von Schnittstellen zwischen den vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers zu etwaigen anderen Projektbeteiligten ist der Auftragnehmer verpflichtet, jegliche Schnittstellenproblematik proaktiv zu lösen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wie und von welchen Projektbeteiligten die Schnittstellenproblematik gelöst werden kann bzw. muss. Im Zweifel ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Schnittstellenproblematik selbst zu lösen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen des Auftraggebers gewissenhaft wahrzunehmen und dem Auftraggeber nach Abschluss jeder Leistungsphase oder auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers begleitend zu seiner Leistungserbringung einen Bericht zum Stand der Leistungserbringung zu übergeben.

Der Auftraggeber wird bei der Herbeiführung der erforderlichen Genehmigungen nach besten Kräften mitwirken, insbesondere die Genehmigungsanträge als Bauherr unterzeichnen.

- 4.3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Unterlagen, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig auf Anforderung zur Verfügung, soweit die Unterlagen dem Auftraggeber vorliegen.

Der Auftragnehmer darf diese Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitergeben.

Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber in angemessener Frist die Unterlagen vorlegen und die Entscheidungen bzw. Vorgaben treffen und der Auftragnehmer seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4.4. Der Auftragnehmer benennt als Projektleitung:

Herrn/ Frau (wird vor Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt)

Der Auftragnehmer benennt als stellvertretende Projektleitung

Herrn/ Frau (wird vor Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt)

Die Projektleitung und die stellvertretende Projektleitung haben die Aufgabe, die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Es nehmen die Projektleitung und/ oder die stellvertretende Projektleitung an allen Besprechungen mit dem Auftraggeber, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Projektleitung – bei Vorliegen eines sachlichen Grundes – auf Anforderung des Auftraggebers während der üblichen Arbeitstage (Montag bis Freitag) innerhalb von 8 Stunden vor Ort in Nörvenich präsent ist.

Ein Wechsel der benannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Neue Mitglieder des Projektteams müssen die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen aufgestellten Mindestanforderungen erfüllen. Auf Verlangen ist die einschlägige Berufserfahrung gegenüber dem Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung der Projektleitung und/ oder der stellvertretenden Projektleitung oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

§ 5 Termine

- 5.1. Es werden für die Leistungsstufe 1, und im Falle der Beauftragung mit der Leistungsstufe 2, die folgenden Termine vereinbart:

a) Fertigstellung LPH 7 „Mitwirken bei der Vergabe“ 31.03.2027

b) Fertigstellung LPH 8 „Objekt-/ Bauüberwachung und Dokumentation“ 31.08.2029

Die Einhaltung der vereinbarten Termine ist insbesondere auch im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung von Fördergeldern durch den Auftraggeber erforderlich.

- 5.2. Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen je nach Erfordernis und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu den im Planungsterminplan gemäß Ziffer 5.3 vereinbarten Terminen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Projekt ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der vereinbarten Termine realisiert werden können. Gemäß den Förderbestimmungen verlangt der Fördergeber und Auftraggeber eine Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum 31.12.2029.

- 5.3. Der Auftragnehmer erarbeitet unverzüglich nach Vertragsschluss einen detaillierten Terminplan betreffend die von ihm zu erbringenden Leistungen und legt diesen Terminplan dem Auftraggeber zur Prüfung, Abstimmung und Freigabe vor. Nach Freigabe durch den Auftraggeber wird der Planungsterminplan Vertragsbestandteil. In dem detaillierten Terminplan hat der Auftragnehmer auch zu vermerken, wann die

Unterlagen, welche er zur Erbringung seiner Leistung benötigt, seitens des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen sind.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Gerät der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin für die Leistungsphase 7 (31.03.2027) und / oder der Leistungsphase 8 (31.08.2029) in Verzug, so hat er für jeden **Kalendertage** der verschuldeten Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,10%** des Honoraranspruchs (ohne Umsatzsteuer) für diese Leistungsphase zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt **5,00%** des Honoraranspruchs für die jeweilige Leistungsphase (insgesamt aber nicht mehr als 5,00% des Gesamthonorars) begrenzt. Mehrfach verwirkte Vertragsstrafen für Zwischentermine werden auf die Schlussstrafe angerechnet.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe noch bis zur Feststellung der Honorarschlusssumme geltend machen.

- 5.4. Nach Abruf von Leistungen der Stufe 2 werden die Parteien einvernehmlich die für die Ausführung der weiteren Leistungen erforderlichen Termine vereinbaren. Der Auftragnehmer wird den Planungsterminplan gemäß Ziffer 5.3 entsprechend fortschreiben. Soweit zwischen den Parteien keine Vereinbarung über bestimmte Termine zustande kommt, hat der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen unverzüglich nach Weiterbeauftragung aufzunehmen, angemessen und nachweisbar zu fördern und innerhalb angemessener Frist zu Ende zu führen.
- 5.5. Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter bzw. abgestimmter Termine gefährden könnten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Textform zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfangs alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der Termine sicherzustellen bzw. zu erreichen. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 6 Haftpflichtversicherung und Haftung / Mängel der Leistung und Verjährung

- 6.1. Zur Sicherstellung etwaiger Mängel- und / oder Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag wird von dem Auftragnehmer für sämtliche von ihm zu erbringende Leistungen (einschließlich der von Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen) eine Haftpflichtversicherung in folgender Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss nachgewiesen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen

für Personenschäden je Schadensfall EUR 5.000.000,00

für Vermögensschäden je Schadensfall EUR 5.000.000,00

für sonstige Schäden je Schadensfall EUR 5.000.000,00

betragen und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Eine Honorarzahlung erfolgt erst nach einem entsprechenden Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.
- 6.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers das Bestehen des Versicherungsschutzes im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 6.4. Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren gemäß § 634 a BGB in fünf Jahren. Die Verjährung

beginnt mit Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Für teilabgenommene Leistungen beginnt die Verjährung mit der erfolgten Teilabnahme.

§ 7 Vergütung

- 7.1. Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 54 HOAI iVm der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 ermittelten anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung bzw. solange diese nicht vorliegt: Kostenschätzung).
- 7.2. Die in § 1 dieses Vertrages und seinen Anlagennäher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der §§ 5, 56 i.V.m. Anlagen 15 Nr. 15.2 HOAI den im Angebot des Auftragnehmers aufgeführten Honorarzonen zugeordnet.
- 7.3. Für die Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren die Parteien weiter die im Angebot des Auftragnehmers gem. § 2a HOAI für Grundleistungen nach der Honorartafel des § 56 HOAI aufgeführten Honorarsätze.

Da sich der Leistungsumfang dieses Vertrags nur auf die erforderlichen Grundleistungen erstreckt (vgl. § 3 Ziffer 1), erhält der Auftragnehmer nur die erforderlichen und tatsächlich von ihm erbrachten Grundleistungen vergütet. Die vollen Vom-Hundert-Sätze des § 55 Abs. 1 HOAI erhält der Auftragnehmer also nur dann, wenn er alle Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase gem. Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI erbracht hat und dies erforderlich war. Die Bewertung der nicht erbrachten oder erforderlichen Leistungen erfolgt nach der Siemon-Tabelle (Bewertungstabelle für das Leistungsbild Technische Ausrüstung). Der Auftragnehmer weist die von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen seiner Abschlags- und Schlussrechnungen entsprechend §§ 650g Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 632a Abs. 1 Satz 5 BGB nach.

- 7.4. Erstreckt sich der Auftrag auf mehrere Gebäude oder verschiedene Leistungen an einem Gebäude, erfolgt die Honorarabrechnung gem. § 11 HOAI.
- 7.5. Werden Leistungen des Auftragnehmers zum Nachweis / nach Zeitaufwand berechnet, sollen folgende Stundensätze zu Grunde gelegt werden:

(Angaben werden vor Zuschlagserteilung auf der Grundlage der Angaben im Angebot ergänzt)

- a) für die Projektleitung € [] / Std. netto EUR,
- b) für die stellvertretende Projektleitung € [] / Std. netto EUR
- c) Ing.-Mitarbeiter, die technische Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter d) fallen [] netto EUR,
- d) für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [] netto EUR.

Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. Das Honorar bemisst sich nach dem vom Auftragnehmer nachzuweisenden Zeitbedarf. Soweit der Zeitbedarf vom Auftraggeber als überzogen und unwirtschaftlich beanstandet wird, hat der Auftragnehmer die Angemessenheit des von ihm geforderten Zeithonorars zu belegen und nachzuweisen. Leistungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen gesonderten Beauftragung durch den AG. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen, zweiwöchentlich vom Auftraggeber abzuzeichnen und direkt monatlich abzurechnen.

7.7 Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gem. Ziffer 3.3 dieses Vertrages gilt für die Vergütung des Auftragnehmers folgendes:

- a) im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Grundleistungen oder Leistungsphasen erhält der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das jeweilige Basissatzhonorar nach HOAI gem. den vorstehenden Ziffern 7.1. bis 7.6.
- b) Für weitere Besondere Leistungen gilt Ziffer 7.5. dieses Vertrages entsprechend.

7.8 Im Falle von geänderten Leistungen gem. Ziffer 3.4 dieses Vertrages gilt hinsichtlich der Vergütung des Auftragnehmers folgendes:

- a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- b) Änderungen der anrechenbaren Kosten werden gem. Ziffer 7.1 Satz 2 berücksichtigt.
- c) Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Die Ermittlung der Vergütung erfolgt dabei gem. Ziffer 7.1 bis 7.6 unter

Berücksichtigung der Teilleistungstabelle gem. Ziffer 7.3. Eine Honorierung solcher wiederholter Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des Auftragnehmers beruht.

7.9 Nebenkosten werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber pauschal mit (wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt) Prozent des für die beauftragten Leistungen vereinbarten Grundhonorars erstattet.

7.9.1 Der Umbauzuschlag wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber pauschal mit (wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt) Prozent des für die beauftragten Leistungen vereinbarten Grundhonorars erstattet.

7.10 Auf alle Honorare und Nebenkosten und dem Umbauzuschlag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (z.Zt. 19 %) vom Auftraggeber zu zahlen. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

7.11 Während der Leistungsphase 8 verpflichtet sich der Auftragnehmer, in akuten Krisen- und Notfällen die verbindlich genannten Reaktionszeiten der Projektleitung und/ oder der stellvertretenden Projektleitung einzuhalten.

Diese definieren sich wie folgt:

A) Erstkontakt und Schadensbewertung: Die Projektleitung und/ oder die stellvertretende Projektleitung und/ oder die Bauleitung hat sich während der üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen sind Sams-, Sonn- und Feiertage) innerhalb von max. Stunden (wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt) nach Benachrichtigung durch den Auftraggeber (telefonisch oder per Mail), zurückzumelden (telefonisch, persönlich oder per Mail).

B) Vor-Ort-Prüfung: Eine Besichtigung der Baustelle erfolgt durch die Projektleitung und/ oder die stellvertretende Projektleitung und/ oder die Bauleitung innerhalb von maximal Stunden (wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt).

C) Sofortmaßnahme und Freigabe: Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber innerhalb von Stunden (wird vor Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber ergänzt) schriftlich oder in Textform erste planerische Anweisungen, technische Sofortlösungen oder notwendige Freigaben zur Schadensminderung vor.

Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) in Verzug, hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Ein Krisen- oder Notfall liegt nur vor, wenn sofortiges Handeln zur Schadensbegrenzung, Gefahrenabwehr oder zur Sicherung des Bauvorhabens erforderlich ist:

- aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, (insbesondere Starkregen, Hochwasser, Brand, Einbruch, Einsturzgefahr, akuter Gefahr für Personen) oder
- erheblicher Gefahren für das Bauwerk, die den Bauablauf stoppen (insbesondere bei behördlich oder gerichtlich verfügten Baustopps, oder gravierenden Planungsfehlern, die eine sofortige Änderung der Bauausführung zwingend erfordern) oder
- sonstiger vergleichbarer Ereignisse

Die Vertragsstrafe beträgt für jede angefangene Stunde der Überschreitung der zugesicherten Reaktionszeit (A, B und C) 200,00 EUR netto.

Die für den Einzelfall verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen Höchstbetrag von 2.000,00 EUR netto pro Notfallereignis begrenzt. Die Summe aller im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Reaktionszeit ist insgesamt auf maximal 5 % des Netto-Honorars der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) gedeckelt.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe noch bis zur Feststellung der Honorarschlusssumme geltend machen.

§ 8 Rechnungen, Zahlungen

- 8.1. Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen für ordnungsgemäß erbrachte und nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er prüfbare Abschlagsrechnungen einzureichen. Diesen sind Nachweise beizufügen, denen der Auftraggeber entnehmen kann, dass der Auftragnehmer dem behaupteten Leistungsstand erreicht hat. Die Vertragsparteien können zudem alternativ in einem Zahlungsplan Zeitpunkt und Voraussetzungen für Abschlagszahlungen vereinbaren. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung in 1-facher Ausfertigung ein. Die Honorarschlusszahlung wird fällig gemäß § 650g Abs. 4 BGB.

- 8.2. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages bzw. den Vorgaben des Zahlungsplanes prüfbar darzustellen.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. der damit beauftragten Leistungen sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 8.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Etwaige Rückforderungsansprüche des Auftraggebers nach §§ 812 ff BGB verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz p.a. zu zahlen.

§ 9 Pflichten des Auftragnehmers

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Projekt sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Projekts erforderlich sind, um die in der Leistungsbeschreibung (Anlage C 01) benannten und definierten Planungsziele zu erreichen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrags, dessen Grundlagen und insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. Die DIN-Normen sind als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weitergehende Anforderungen vereinbart sind.

- 9.2 Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben Gesamtkosten von 3.526.847 EUR netto. (KG 300 und 400). Für den Fall, dass die vereinbarte Kostenobergrenze nach einzelnen Planungsschritten nicht eingehalten bzw. nicht unterschritten werden, hat der Auftragnehmer ohne zusätzliche Honoraransprüche die Planung bis zur Erreichung der wirtschaftlichen Zielwerte zu überarbeiten und Anpassungsmaßnahmen zu erarbeiten / vorzuschlagen.
- 9.3 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat die Bauwünsche des Auftraggebers zu ermitteln und insbesondere bei seiner Planung zu berücksichtigen. Hierbei hat er den Auftraggeber auch über technische Möglichkeiten aufzuklären, mit denen dessen Zielvorstellungen verwirklicht werden können.
- 9.5 Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, den Auftraggeber – soweit erforderlich – über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wird erkennbar, dass die erwarteten Baukosten nicht unerheblich überschritten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten auf Verlangen des Auftraggeber Auskunft zu erteilen. Die Kostenkontrollen nach den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und den Leistungsbildern der HOAI sind vom Auftragnehmer in den entsprechenden Leistungsphasen zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben.
- 9.6 Der Projektleiter des Auftragnehmers nimmt an allen das Bauvorhaben betreffenden Besprechungen, zu denen er vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten eingeladen wird, teil.

- 9.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in der Phase der Bauausführung die Projektleitung und/ oder die stellvertretende Projektleitung während der Ausführungszeit bis zur Beendigung des Bauvorhabens im erforderlichen Umfang auf der Baustelle präsent sein und dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung stehen wird.
- 9.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und laufend rechtzeitig und vollständig zu unterrichten.
- 9.9 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Umstände ergeben, aus denen sich Ansprüche des Auftraggebers gegen sich oder sonstige am Bau Beteiligte ergeben könnten.
- 9.10 Bei Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich einzuschalten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen am Bau Beteiligten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen und eine Entscheidung herbeizuführen.
- 9.11 Der Auftragnehmer hat besonders schadensträchtige Details der Ausführung im Einzelnen und so zu planen, dass das Risiko einer mangelhaften Ausführung durch das bauausführende Unternehmen so weit wie möglich reduziert wird.
- 9.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei wichtigen oder bei kritischen Bauabschnitten, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, eine erhöhte Aufmerksamkeit anzuwenden und die Bauaufsicht besonders intensiv wahrzunehmen. Insbesondere bei besonders schadensträchtigen Details hat der Auftragnehmer die Arbeiten bereits während der Leistungserbringung daraufhin zu überprüfen, ob sie fachgerecht erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat er den Unternehmer bereits während der Leistungserbringung zur fehlerfreien Ausführung zu veranlassen. Macht der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Bauüberwachungspflichten geltend, hat der Auftraggeber die behauptete Pflichtverletzung des Auftragnehmers darzulegen und zu beweisen. Spricht der typische Geschehensablauf dafür, dass die Bauüberwachung des Auftragnehmers mangelhaft war, muss der Auftraggeber nicht im Einzelnen darlegen und beweisen, inwieweit es der Auftragnehmer an der erforderlichen Überwachung hat fehlen lassen. In diesem Fall ist es Sache des

Auftragnehmers, den ersten Anschein einer Pflichtverletzung dadurch auszuräumen, dass er darlegt, welche Überwachungsmaßnahmen er oder seine Erfüllungshilfen durchgeführt haben.

- 9.13 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit und unverzüglich auf Verlangen die das Bauvorhaben betreffenden Auskünfte zu erteilen und hierbei insbesondere Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abschlagsrechnungen der bauausführenden Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind.
- 9.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, insbesondere Pläne, fünf Jahre nach Abschluss sämtlicher Leistungen aufzubewahren. Vor einer Vernichtung derselben ist er verpflichtet, diese Unterlagen dem Auftraggeber zur Abholung anzubieten.
- 9.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
- 9.17 Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 9.18 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.19 Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 9.20 Der Auftragnehmer hat seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem Auftraggeber zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der Auftragnehmer hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Der Auftraggeber kann diese Regelungen durch Überlassung von Musterzeichnungen, -plänen und sonstigen Dateien ergänzen. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Musterzeichnungen, -pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen der CAD-Standards des Auftraggebers nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auftragnehmer darauf zurückführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den CAD- und Planungsunterlagen vorzunehmen, ohne dass er hierfür eine Vergütung erhält.

Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten, soweit diese marktüblich sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in den von dem Auftraggeber verwendeten marktüblichen Softwareprogrammen archiviert und weiterverarbeitet werden können.

9.21 Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch Bau (StLB-Bau) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) zu benutzen. Nur soweit die StLB-Bau-Texte nicht vorliegen oder nicht zielführend, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

Das vom Auftragnehmer verwendete AVA-Programm muss über eine zertifizierte Schnittstelle nach aktuellem GAEB Standard verfügen.

Alle Leistungen werden von dem Auftraggeber DV-technisch bearbeitet. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die Leistungen so zu erstellen, dass sie auf Datenträgern (CD-ROM oder Stick) nach aktuellem GAEB-Standard mit einem zusätzlichen, verbindlich unterschriebenen Ausdruck zur Verfügung gestellt werden können.

Bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse muss folgende Struktur eingehalten werden:

11.22.PPPP

Dabei bedeutet 1 – erste Hierarchiestufe (Bereich), Stellen 1-2
 2 – zweite Hierarchiestufe (Abschnitt), Stellen 3-4

Die Positionsnummern sind in 10er-Schritten zu bilden.

9.22 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

9.23 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der AN fortlaufend in seine Planung zu integrieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Hierbei ist es unerlässlich, dass der Auftragnehmer den vorab mit allen fachlich Beteiligten – einschließlich des Auftraggebers - abgestimmten Terminplan mit kontrolliert und diesen nachverfolgt. Der Auftraggeber ist über alle Vertragsangelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; Maßnahmen gegenüber anderen fachlich Beteiligten sind mit ihm abzustimmen.

Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

9.24 Um sicher zu stellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er den Auftraggeber unverzüglich unterrichten, um diesem Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen im Jour fixe und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem Auftraggeber den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen des Auftraggebers gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

9.25 Angaben des Auftraggebers, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung benötigt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig über den Auftraggeber anzufordern.

9.26 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und dem Auftraggeber binnen 4 Arbeitstagen zu übermitteln.

9.27 Der Auftragnehmer hat im Bedarfsfall (z.B. Bedenken ausführender Unternehmen oder Planungsbeteiligter, Hinweise/Anregungen eines Projektbeteiligten, des Controllers oder der Stadt Ratingen, Behördeneinwände) in vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber alternative Konstruktionsdetails und Ausstattungsmerkmale zu prüfen bzw. zu erarbeiten unter Beachtung des Zieles der Kostenoptimierung und Baurationalisierung. Hierbei sind gegebenenfalls andere an der Planung bzw. Ausführung Beteiligte einzubeziehen oder dem Auftraggeber ist die Hinzuziehung von (weiteren) Sonderfachleuten zu empfehlen.

9.28 Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinweisen. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftigen hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung und von seiner

Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

10 Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, keine Vollmacht

10.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

10.2 Der Auftragnehmer hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Ebenso wenig hat er Vollmacht für den Abschluss, die Änderung oder die Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

10.3 Der Auftragnehmer hat stets die Interessen des Auftraggebers gegenüber sämtlichen am Bau Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ist er bevollmächtigt, für den Auftraggeber folgende Erklärungen abzugeben und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:

- Entgegennahme von Bedenkenanmeldungen sämtlicher am Bau Beteiligter, insbesondere gem. § 4 Abs. 3 VOB/B, § 3 Abs. 3 VOB/B, § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, derartige Bedenken unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen
- Genehmigung der Ausführungsunterlagen von am Bau beteiligten Unternehmen
- Die Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit am Bau beteiligten Unternehmen
- Die Entgegennahme von Stundenlohnzetteln
- Die Rüge von Mängeln und/oder fehlenden Leistungen einschließlich der Erklärung entsprechender Mahnungen und Inverzugsetzungen, ausgenommen Kündigungsandrohungen
- Die Entgegennahme von Angeboten jedweder Art und Schlussrechnungen von am Bau Beteiligten, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten

- Sonstige Erklärungen und/oder Rechtshandlungen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger, ausdrücklicher, für den Einzelfall erfolgter Bevollmächtigung durch den Auftraggeber mit Wirkung für diesen tätigen. Falls es für den reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens erforderlich sein sollte, dass derartige Vollmachten erteilt werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

10.4 Die durch diesen Vertrag erteilte Vollmacht umfasst insbesondere nicht:

- die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistungen von am Bau Beteiligten i. S. d. §§ 640 BGB und/oder 12 VOB/B,
- die Annahme einer Abtretungsanzeige von am Bau Beteiligten,
- die Erteilung von Änderungs- und/oder Zusatzaufträgen
- jegliche Änderung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und sonstigen am Bau Beteiligten,
- die Abgabe von Anerkenntnissen und der Abschluss von Vergleichen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungen von am Bau Beteiligten,
- die Vergabe von Aufträgen an Sonderfachleute oder Bauunternehmen,
- den Abschluss oder die Änderung von Stundenlohnvereinbarungen,
- die Anerkennung von Ansprüchen der am Bau Beteiligten auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten,
- die Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen jeglicher Art von am Bau Beteiligten, insbesondere von Mahnungen, Kündigungsandrohungen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen,
- die Androhung und/oder Erklärung von Kündigungen gegenüber am Bau Beteiligten,
- die Erklärung von Verzichten jeglicher Art auf Ansprüche des AG.

11 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages vom Auftraggeber erhaltenen und vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Planungen einschließlich etwaiger Daten auf Datenträgern sind auf Verlangen des Auftraggebers sobald wie möglich, spätestens bei Abnahme der beauftragten Leistungen nach diesem Vertrag und ansonsten bei

Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber herauszugeben.
Sie werden Eigentum des Auftraggebers.

Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 12 Beauftragung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern bzw. mit den in seinem Angebot benannten Nachunternehmern zu erbringen.

Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine weitere Übertragung von Leistungen an Dritte zulässig. Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem Auftraggeber, soweit es um die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag geht.

Die Einschaltung von Nachunternehmern oder die Auswechslung von bereits im Angebot benannten Nachunternehmern durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig und kommt nur ausnahmsweise nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Betracht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 13 Abnahme

Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen als Ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht und die vereinbarten Planungsziele erreicht worden sind. Der Auftragnehmer hat dazu die Fertigstellung in Textform anzuzeigen und den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern.

Auf Verlangen des Auftragnehmers kann eine Teilabnahme in folgenden zwei Konstellationen erfolgen:

- a) Nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen nach Abschluss der Leistungsphase 8 gemäß Leistungsbeschreibung.

- b) Wenn nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungsstufe 1 der Auftraggeber Leistungen der Stufe 2 innerhalb des in § 3 Ziff. 2 dieses Vertrags vereinbarten Zeitraums nicht abgerufen hat.

Ein Anspruch auf weitere Teilabnahmen einzelner Teile der Vertragsleistung besteht nicht; § 650s BGB bleibt unberührt.

§ 14 Kündigung

Kündigungen bedürfen der Schriftform (§§ 650q, 650h BGB).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- 14.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde gem. § 648a BGB berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

Wird dieser Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu (§ 648a Abs. 5 BGB). Ein wichtiger Grund zur Kündigung i.S.d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

- 14.2. Macht der Auftraggeber von seinem freien Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer ein Honorar für die bis zur Kündigung Leistungen. Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bereits beauftragten, aufgrund der Kündigung aber nicht ausgeführten Leistungen zu. Er muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall eine

Pauschale in Höhe von 15 % der Nettovergütung, die auf die noch nicht erbrachten Leistungen anfallen würde.

- 14.3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer hat – unbeschadet etwaig bestehender Differenzen mit dem Auftraggeber – sämtliche für Übernahme und Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme notwendigen Unterlagen einschließlich Dateien an den Auftraggeber auszuhändigen, ohne dass dem Auftragnehmer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 14.4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren (§ 648a Abs. 4 BGB). § 648a Abs. 4 BGB findet im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entsprechend Anwendung.
- 14.5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine förmliche Abnahme zu den erbrachten Leistungen durchzuführen, sofern dies von einer der Parteien verlangt wird.

§ 15 Urheberpersönlichkeitsrecht und Rechte Dritter

- 15.1. Sind die Leistungen des Auftragnehmer urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- 15.2. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 16 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

- 16.1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form), sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.
- 16.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
- 16.3. Der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger darf – auch durch beauftragte Dritte - die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, soll der Auftragnehmer angehört werden, bevor das Bauwerk geändert wird. Eine Vergütungspflicht entsteht durch eine Änderung des Werkes oder durch die Anhörung nicht.
- 16.4. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 16.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 17 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Projekt erlangte Daten, insbesondere die Daten der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit der im Projekt erlangten Daten zu treffen.

17.2. Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung ein.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien im Wege der Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in gesetzlich erlaubtem Sinne möglichst nahe kommt.

18.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

18.3. Erfüllungsort ist Nörvenich. Gerichtsstand ist Düren.

Nörvenich, den _____

Für die Gemeinde Nörvenich
In Vertretung:

Für den Auftragnehmer:

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer